

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom 22. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 1. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 8. Oktober 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201008_AnderungsVO_Bekaempfung_und_Quarantaene.html), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines Visiers durch Lehrpersonal dann ausreichend, wenn es das ganze Gesicht abdeckt und die Erkennbarkeit der Mimik oder die unbeeinträchtigte sprachliche Verständlichkeit der Erreichung eines verfolgten Bildungszwecks dient. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.“

2. In § 7 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In Gaststätten haben Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 zu gewährleisten.“

3. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen, in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren und auf Wochenmärkten haben Kundinnen und Kunden und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigte, wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.“

4. In § 21 Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2,“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

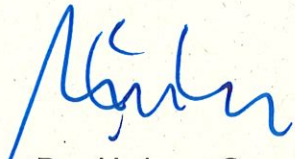
Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ~~22~~ . Oktober 2020



Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung:

Zu Artikel 1:

Angesichts der bundesweiten Entwicklung der Infektionszahlen sind zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erforderlich.

Zu Nummer 1:

Die Anforderungen an die Beschaffenheit einer Mund-Nasen-Bedeckung werden verschärft. Aufgrund zunehmender wissenschaftlicher Erkenntnisse ist deutlich geworden, dass eine Virenübertragung nicht nur über Tröpfchen erfolgen kann, sondern auch über Aerosole. Unmittelbar auf dem Gesicht aufliegende Masken aus Textilien oder Zellstoff sind grundsätzlich geeignet, beide Übertragungsvektoren zu reduzieren. Transparente Visiere, die meist an einem Stirnband befestigt sind und im Übrigen das Gesicht nicht berühren, vermindert dagegen nur die Verbreitung von Tröpfchen; die Verbreitung von Aerosolen wird dadurch hingegen nicht ausreichend gehemmt. Daher soll die in der Verordnung in bestimmten Bereichen angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nicht mehr mit einem Visier erfüllt werden können. Eine Ausnahme gilt für Lehrpersonal, wenn das Tragen eines Visiers im Interesse des Bildungszwecks die Erkennbarkeit der Mimik oder die unbeeinträchtigte Verständlichkeit der Aussprache gewährleisten soll.

Die Ausnahmen von der Maskenpflicht aus § 2 Absatz 5 Satz 3 (bisher Satz 2) bleiben unverändert. Personen, die grundsätzlich von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, dürfen dennoch freiwillig zum Infektionsschutz Visiere verwenden. Dies gilt auch für alle anderen Personen in Situationen, in denen eine Maskenpflicht nicht besteht.

Zu Nummer 2:

Auch in Gaststätten wird eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eingeführt. Diese Pflicht gilt in sämtlichen Bereichen mit Publikumsverkehr unabhängig davon, ob es sich um einen Innen- oder einen Außenbereich handelt. Umfasst sind damit auch etwa Tresen- und Sanitärbereiche, nicht aber gesonderte Räume, zu denen nur das Personal Zutritt hat, wie die Küche und Lagerräume.

Die Maskenpflicht gilt sowohl für Gäste als auch für die Beschäftigten der Gaststätte. Solange sich Gäste an ihrem festen Steh- oder Sitzplatz befinden, müssen sie keine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt demnach insbesondere beim Betreten und Verlassen der Gaststätte, beim Warten auf Zuweisung eines Platzes, bei der Bestellung am Tresen oder beim Gang zu oder von den Sanitärräumen.

Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten werden verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Maskenpflicht durch Gäste und Beschäftigte zu gewährleisten. Reichen dazu einfache Hinweise und Bitten nicht aus, müssen die Betreiberinnen und Betreiber notfalls im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit die Bewirtung von Gästen ablehnen oder von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Gegenüber Beschäftigten steht ihnen auch das arbeitsrechtliche Direktionsrecht zur Verfügung.

Allgemeingültige Ausnahmen von der Maskenpflicht sowie die Anforderungen an die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung richten sich nach § 2 Absatz 5; damit sind insbesondere Masken mit Ausatemventil verboten.

Zu Nummer 3:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren wird nunmehr auch auf die dort beschäftigten Personen ausgeweitet. Die Pflicht gilt in sämtlichen Bereichen mit Publikumsverkehr. Umfasst sind damit auch Theken- und Tresenbereiche, nicht aber Sozial- und Gemeinschaftsräume, welches ausschließlich dem Personal zugänglich ist. Darüber hinaus wird die Maskenpflicht auch auf Wochenmärkte ausgeweitet.

Eine Maskenpflicht von Verkaufspersonal besteht nicht, soweit beispielsweise durch geeignete Trenn- und Schutzwände in Kassenbereichen ein vergleichbarer Infektionsschutz gewährleistet ist; eine bloße Theke zwischen Kunden und Verkaufspersonal reicht dafür allerdings nicht aus.

Allgemeingültige Ausnahmen von der Maskenpflicht sowie die Anforderungen an die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung ergeben sich aus § 2 Absatz 5.

Zu Nummer 4:

Der Bußgeldtatbestand beim Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird um die neu eingeführte Pflicht aus Nummer 2 ergänzt. Die neue Pflicht aus Nummer 3 ist bereits vom Tatbestand umfasst.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen gelten ab Samstag, dem 24. Oktober 2020.